

## Informationen zu EU-Richtlinien und Richtlinienvorhaben zu Dienstleistungen, Entsendungen und zum Arbeitsmarkt

**Quelle:** Pressemitteilung des EU-Parlamentes, Brüssel 16.02.2006  
Entscheidung des EU-Ministerrates, Brüssel 29.05.2006

### Kernpunkte

#### Dienstleistungsrichtlinie (DLR)

##### Ansatz des Richtlinienvorhabens

Die Dienstleistungsrichtlinie ist ein vom ehemaligen niederländischen Kommissar Frits Bolkestein vorgeschlagenes Projekt von zentraler Bedeutung im Rahmen der Lissabon-Strategie der Europäischen Union (EU) für mehr Wachstum und Beschäftigung. Ziel ist, Hindernisse für den freien Verkehr von Dienstleistungen zu beseitigen und einen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Unter einer „Dienstleistung“ ist dabei jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird. Der ursprüngliche Entwurf der DLR war eines der weitreichendsten Richtlinienvorhaben, das die Europäische Kommission bisher vorgeschlagen hat.

##### Herkunftslandprinzip

In großen Teilen des Dienstleistungssektors sollten mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nahezu alle nationalen Barrieren fallen, die Anbieter bislang daran hindern, grenzübergreifend zu arbeiten. Das sollte vor allem durch das so genannte Herkunftslandprinzip ermöglicht werden: Dienstleister sollten auch im EU-Ausland den Vorschriften und Anforderungen ihres Heimatlandes unterliegen. Ausnahme sollte zunächst nur der Gesundheitssektor sein. Im Bereich der Prävention der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung bestand die Befürchtung, dass die neu geschaffene Freizügigkeit auch in ihrem Bereich tätige Dienstleister (z.B. freiberufliche Sicherheitsfachkräfte) betreffen könnte.

##### Diskussion

Besonders an diesem Herkunftslandprinzip entzündete sich Kritik. Gewerkschaften warnen vor einer Absenkung von Sozial- und Arbeitsstandards. Auch mehrere Regierungen zumeist großer Mitgliedsstaaten inkl. Deutschland wandten sich gegen die Pläne der EU-Kommission. Im CDU-SPD-Koalitionsvertrag vom November 2005 wurde dem Herkunftslandprinzip eine Absage erteilt. Der nun gefundene Kompromiss kippt zwar das Herkunftslandprinzip. Gleichwohl bringt insbesondere die Auflistung künftig verbotener diskriminierender Praktiken lange angemahnte Fortschritte für grenzübergreifend tätige Dienstleister.

##### Aktueller Stand

Das Europaparlament (EP) hat am 16.2.2006 die Richtlinie mit gravierenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission angenommen. Insbesondere findet das Herkunftslandprinzip in dem nunmehr vom EP angenommenen Kompromiss keinen Niederschlag. Auch der Gesundheitssektor wurde herausgenommen. Das Parlament stellte klar, dass das nationale Arbeits- und Sozialrecht auch weiterhin gilt. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden u.a. Dienstleistungen,

durch die ein sozialpolitisches Ziel verfolgt wird. Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn dies etwa durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Die EU-Kommission beabsichtigt, die Empfehlungen des Parlamentes in einer neuen Fassung zu berücksichtigen, die sie dem Ministerrat (voraussichtlich im Mai 2006) vorlegen will.

**01.06.2006 - Aktueller Nachtrag zur DLR:** Bei der Sitzung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit am 29.05.2006 haben die Minister der am 16.02.2006 vom EP verabschiedeten Version der DLR zugestimmt. Nach einer erforderlichen 2. Lesung und (erwarteter) Verabschiedung im EP ist davon auszugehen, dass die DLR zum Jahresende 2006 endgültig verabschiedet werden wird. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die DLR bis 2010 in nationales Recht umsetzen.

### **Richtlinie zur Arbeitnehmerfreizügigkeit**

#### Prinzip der bestehenden Richtlinie

Staatsangehörigen aus Ländern der EU ist es im Prinzip erlaubt, innerhalb des EU-Binnenmarktes überall eine Arbeit anzunehmen. Aus Angst vor massenhafter Zuwanderung haben mehrere „alte Mitgliedsstaaten“ jedoch durchgesetzt, dass sie die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten einschränken können.

#### Sieben-Jahres-Frist

Deutschland und viele andere „EU-Altmitglieder“ machen von dieser Regelung Gebrauch: Für Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa besteht bis 2009 in Deutschland und einigen anderen Staaten keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit. Es gelten insofern die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges fort. Ausnahmen gibt es für einige wenige Berufsgruppen. Die Bundesregierung hat im Februar 2006 mitgeteilt, sie wolle diese Regelung wahrscheinlich sogar noch bis 2011 verlängern.

#### Studie

Nach einer Studie der EU-Kommission, haben Staaten wie Großbritannien, Schweden und Irland angeblich davon profitiert, dass sie die Freizügigkeit nicht beschränkt haben. Die EU-Kommission empfahl daher allen anderen Mitgliedsstaaten, die Beschränkungen aufzugeben.

### **Erweiterung der Entsenderichtlinie**

#### Einschränkung

Die Entsenderichtlinie ermöglicht es den EU-Mitgliedsstaaten, für bestimmte Sektoren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen, die eingehalten werden müssen. Es handelt sich dabei u.a. um: Höchstarbeits- und Mindestruhezeiten, bezahlten Mindestjahresurlaub, Mindestlohnsätze, Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen. In Deutschland wird diese Richtlinie auf den Bausektor angewandt. So soll u.a. Lohndumping vermieden werden.

### Erleichterung

Die Dienstleistungsrichtlinie tastet dieses Recht der Mitgliedsländer nicht an. Der ursprüngliche Vorschlag sah allerdings eine Erleichterung für die Entsendung von Arbeitnehmern vor, z.B. bei der Überwachung von Arbeitnehmer-Schutzvorschriften. Dies stieß nicht nur bei den Gewerkschaften auf heftige Kritik.

### Überprüfung

In ihrem Kompromiss haben die Abgeordneten des Europa-Parlamentes die von der EU-Kommission mit der Dienstleistungsrichtlinie geplanten Erleichterungen im Bereich der Arbeitnehmerentsendung gestrichen, so dass die Entsenderichtlinie unverändert in vollem Umfang angewendet werden muss. Das verärgert viele Parlamentarier aus den neuen Mitgliedsstaaten in Mittel- und Osteuropa. Sie empfinden die Entsenderichtlinie als Diskriminierung. Die Europäische Kommission sagte daraufhin zu, die Umsetzung und Anwendung der Entsenderichtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu überprüfen.

## **Niederlassungsfreiheit**

### Prinzip

Selbständige mit europäischer Staatsangehörigkeit können sich prinzipiell überall innerhalb des EU-Binnenmarktes niederlassen. Das bedeutet, dass z.B. selbständige polnische Fliesenleger deutschen Handwerkern in der BRD Konkurrenz machen können, wenn sie dabei die für Selbständige geltenden deutschen Berufsregeln einhalten.

### Dauerhaftigkeit

Die Niederlassungsfreiheit regelt die dauerhafte Niederlassung eines Unternehmens. Nicht dauerhafte, vorübergehende Tätigkeiten im Binnenmarkt sollen durch die Entsenderichtlinie und durch die neue Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden.

### Scheinselbständigkeit

In Deutschland gab es große Aufregung über osteuropäische Billigarbeiter, die von deutschen Fleischereibetrieben beschäftigt wurden. Können diese Arbeiter eine selbständige Tätigkeit nachweisen, ist ihre Tätigkeit durch die Niederlassungsfreiheit gedeckt. Zeigen sie allerdings Merkmale einer Scheinselbständigkeit, weil sie in Wahrheit Angestellte und Nichtselbständige sind, ist ihre Beschäftigung in Deutschland wegen der Beschränkung bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit illegal.

## **Kommentar**

Das Herkunftslandprinzip ist erledigt. Berufsgenossenschaftliche Interessen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr betroffen.

## **Links**

Aktuelle Pressemeldung des EU-Parlamentes (18.04.2006):

[http://www.europarl.europa.eu/news/public/story\\_page/056-7421-108-04-16-909-20060418STO07420-2006-18-04-2006/default\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/news/public/story_page/056-7421-108-04-16-909-20060418STO07420-2006-18-04-2006/default_de.htm)

Pressemeldung - EU-Kommission stellt überarbeitete Dienstleistungsrichtlinie (04.04.2006):

[http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress\\_page/056-6969-094-04-14-909-20060330IPR06875-04-04-2006-2006-false/default\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/056-6969-094-04-14-909-20060330IPR06875-04-04-2006-2006-false/default_de.htm)

Der Text der vom EP angenommenen und von der EU-KOM leicht veränderten DLR (04.04.2006):

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006\\_0160de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0160de01.pdf)